

Merkblatt - Einzelfallhilfe

Um Leistungen zur Teilhabe an Bildung (z. B. Einzelfallhilfe zur Begleitung des Unterrichtes) zu beantragen, muss Ihr Kind die Voraussetzungen nach § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX in Verbindung mit § 99 SGB IX erfüllen.

Das bedeutet, dass ein Facharzt eine körperliche oder geistige Behinderung bzw. eine chronische Erkrankung bei Ihrem Kind diagnostiziert hat. Die Ihnen vorliegenden ärztlichen Unterlagen, aus denen die Diagnose hervorgeht, müssen dem Amt für Jugend und Soziales vorgelegt werden.

Zur Prüfung der Notwendigkeit des Einsatzes einer Einzelfallhilfe wird die Schule ebenfalls um eine Stellungnahme gebeten. Ggf. hospitiert der/die zuständige Sachbearbeiter/in der Stadt in der Schule.

- Bitte besprechen Sie vor Antragstellung die Notwendigkeit mit der Schule. -

Ziel des Einsatzes einer Einzelfallhilfe in der Schule ist es, Schülern/innen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung durch individuelle Hilfen den Schulbesuch zu ermöglichen und ihr Recht auf Bildung gemäß § 3 BbgSchulG zu sichern.

Einzelfallhilfen sind weder pädagogisches noch sonstiges schulisches Personal und stehen demnach in keinem organisatorischen oder personellen Aufgabenzusammenhang mit der Schule.

Die Einzelfallhilfe ist für einen oder mehrere Schüler mit entsprechender Leistungsvoraussetzung zuständig. Der Einsatz wird durch das Amt für Jugend und Soziales festgelegt.

Verfahrensablauf

Sollten bei ihrem Kind die o. g. Voraussetzungen vorliegen, ist es somit leistungsberechtigt. Sie, als Sorgeberechtigte (gesetzliche Vertreter), haben dann die Möglichkeit beim Amt für Jugend und Soziales einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen.

Das entsprechende Antragsformular ist vollständig auszufüllen und mit den vermerkten Unterlagen bei folgender Stelle einzureichen:

Kontakt: Stadt Frankfurt Oder
Amt für Jugenden und Soziales
Logenstr. 8, Oderturm, 19. Etage, R. 19.11
-Bereich Eingliederungshilfe-

Frau Musick-Kemmel
Telefon 0335 552 - 5035
E-Mail andrea.musick-kemmel@frankfurt-oder.de

Das Amt für Jugend und Soziales legt im Zusammenwirken mit den Sorgeberechtigten und den Kooperationspartnern (Gesundheitsamt, Schule, Leistungserbringer) den anerkannten Bedarf fest und entscheidet in eigener Kompetenz über die - jeweils zeitlich befristete - Gewährung einer Einzelfallhilfe im Rahmen einer Eingliederungshilfemaßnahme.

In regelmäßigen Abständen wird im Rahmen einer Hospitation überprüft, ob die bislang gewährte Eingliederungshilfemaßnahme weiterhin notwendig und geeignet ist.

Tätigkeiten der Einzelfallhilfen in der Schule

Die Tätigkeiten der Einzelfallhilfen in der Schule umfassen ausschließlich Maßnahmen der ergänzenden (Individual-) Hilfe und Pflege und orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten des Kindes/Jugendlichen. Es ist daher für jede einzelne Tätigkeit zu ermitteln, ob es sich um eine Kernaufgabe der pädagogischen Arbeit einer Lehrkraft oder um eine Individualhilfe im Ausgleich der Behinderung handelt, um dem Kind/Jugendlichen die Teilnahme am Unterricht (erst) zu ermöglichen.

Folgende Tätigkeiten dürfen folglich der Einzelfallhilfe **nicht** übertragen werden:

- Aufgaben der Lehrkräfte einschließlich der Sonderpädagogen
- allgemeine Aufsichtstätigkeit, insbesondere Pausen- und Hofaufsichten

Die nachfolgende Auflistung ist keine abschließende Darstellung der möglichen Tätigkeiten. Sie umfasst **Kernaufgaben der Einzelfallhelfertätigkeit**.

Einzelfallhilfen unterstützen gruppenbezogen ein oder mehrere leistungsberechtigte Kinder/Jugendliche mit Behinderung und üben ihre Tätigkeit sowohl im Unterricht als auch in den Zusammenhangszeiten (Pausen usw.) aus:

- Hilfe bei der Mobilität und/oder Orientierung im Schulgebäude sowie dem Schulgelände, bei Unterrichtsgängen, Klassenfahrten usw.
- Mobilisierung: Ermunterung und Hilfestellung für auf den Rollstuhl angewiesene Kinder und Jugendliche aufzustehen oder sich zu bewegen, Lagern mit zusätzlichen Gegenständen und Lagerungshilfen sowie alle Maßnahmen, die ein körper- und situationsgerechtes Liegen und Sitzen ermöglichen bzw. unterstützen
- Hilfe beim Toilettengang, Hilfe bei der Darm- und Blasenentleerung, Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung sowie bei Inkontinenz (z. B. Wechseln der Urin- und Stomabeutel, Wechseln der Inkontinenzartikel/Urinal), ggf. Wechseln der Wäsche
- bei der Hygiene: Waschen/Duschen bei Einkoten oder Erbrechen; Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Hände waschen, Säubern/Wechseln der Kleidung insbesondere im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme; Hilfe beim Kämmen
- Hilfe bei der Nahrungsaufnahme: alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. mundgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck, Darreichung und Zuführung der Nahrung, Aufbereitung und Verabreichung der Sondennahrung bei implantierter Magensonde (PEG)
- beim Einsatz und Gebrauch besonderer Unterstützungsmittel, wie orthopädische, optische, akustische Hilfsmittel sowie unterstützende Kommunikationsmaßnahmen einschließlich Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken, z. B. Prothesen
- beim An- und Auskleiden, ggf. An- und Ausziehtraining
- bei der Überwachung der durch den Schüler/in selbst durchzuführende Medikation
- bei Diabetes Mellitus Typ I Betreuung der Blutzuckermessungen und Überwachung des Ernährungsmanagements, sofern dies nicht durch einen Pflegedienst übernommen wird (max. bis zum Abschluss des vierten Schuljahres)
- bei der Begleitung von Unterrichtsvorhaben